Berichtigungen

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **13 (1837)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

den ihre Zustimmung und traf eine andere Wahl. — Wir werden auf die erwähnten Rechnungen zurückkommen, wenn das Monatsblatt für Heiden, dem wir diese Mittheilungen verdanken, dieselben vollständig mitgetheilt haben wird.

Der Rückblick auf das Jahr 1836, zu dessen Fortsetzung es uns bisher immer an Raum gebrach, wird uns ein merkwürdiges Beispiel liefern, zu welchen Anstrengungen sich ein Schulbezirk in **Wolfhalden** zusammenraffte, um ein neues Schulhaus zu bauen. Ehrenvoll ist seither auch der Schulbezirk der Kirchrohde fortgeschritten. Den 28. April erwählte derselbe einen in Gais befindlichen Seminaristen zum Schulmeister, der diese Stelle antreten soll, wenn er die vorgeschriebene Prüfung bestanden und vielleicht noch einige praktische Vorbereitung genossen haben wird. Bisher war der Schulmeister dieses Bezirkes mit 3 fl. wöchentlich almosenirt worden; künftig soll er einen wöchentlichen Gehalt von 4 fl. bekommen, und die bisherige jährliche Schulzeit von 42 Wochen auf 48 Wochen erweitert werden. Unter den fehlenden vier Wochen sind auch die vorgeschriebenen vierzehntägigen Ferien begriffen, so daß also wieder eine Schule gewonnen ist, die so gut als das ganze Jahr währt.

Berichtigungen.

In Gais wird nicht ein Drittel, sondern es werden zwei Fünftel des Vermögens versteuert. S. 54, Anm. 20.

Was S. 44 von einem für den großen Rath ausgeprägten Mißfallen der hundweiler Vorsteherschaft berichtet wird, war zwar aus officieller Quelle geschöpft, scheint aber auf einem Mißverstande zu beruhen, indem das Protokoll von Hauptleuten und Räthen eines solchen Beschlusses durchaus nicht erwähnt.

(Die nächste Lieferung erscheint den 10. Brachmonat. Mit der heutigen